

## **Niederschrift**

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und  
Soziales

von Donnerstag, 27.10.2022,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 16:50 Uhr

**Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.**

**Für den in der Zeit von 16:55 Uhr bis 17:00 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.**

### **Anwesend waren:**

#### **Ausschussmitglieder**

Herr Dr. Hans Jürgen Fahn  
Frau Edeltraud Fecher  
Herr Wolfgang Härtel  
Frau Jessica Klug  
Frau Petra Münzel  
Herr Martin Stock  
Frau Susanne Wörner

ab 14:10 Uhr

#### **Stellv. Ausschussmitglieder**

Herr Björn Bartels  
Herr Cornelius Faust  
Frau Hannelore Kreuzer

Vertretung von Herrn Dr. Herrmann  
Vertretung von Herrn Reinmuth  
Vertretung von Herrn Fischmann

### **Entschuldigt gefehlt haben:**

#### **Ausschussmitglieder**

Herr Dietmar Fieger  
Herr Mattis Fischmann  
Herr Dr. Florian Herrmann  
Herr Jörg Reinmuth  
Herr Gernot Winter

vertreten durch Frau Kreuzer  
vertreten durch Herrn Bartels  
vertreten durch Herrn Faust

### **Tagesordnung:**

- 1 Bericht der Delegation der kommunalen Klimapartnerschaft aus Njombe/Tansania  
Ergebnisworkshop Klimapartnerschaft
- 2 Bericht der Kreisheimatpfleger
- 3 Bürgerarchiv Heimat:Hub – ein Zwischenbericht zur Startphase des Projektes
- 4 Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Caritasverband für den  
Landkreis Miltenberg e.V. für das Jahr 2023
- 5 Förderung der sozialen Wohnungsbörse „FAIRMieten“
- 6 Frauenhaus Aschaffenburg – Änderungen der Vereinbarung der drei Gebietskörperschaf-  
ten der Region I mit dem Frauenhausträger
- 7 Anfragen

Herr Landrat Scherf eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Anträge zur Sitzung liegen ihm nicht vor. Er übergibt das Wort an Herrn Randig.

Tagesordnungspunkt 1:

### **Bericht der Delegation der kommunalen Klimapartnerschaft aus Njombe/Tansania Ergebnisworkshop Klimapartnerschaft**

**Herr Randig** führt zum TOP entsprechend der Sitzungsvorlage aus:

Vereinbarungen zum Erreichen der Klimaziele werden meist auf nationaler und internationaler Ebene getroffen. Doch bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung kommt den Kommunen eine entscheidende Rolle und Verantwortung zu.

Hier setzt das Projekt „Kommunale Klimapartnerschaften“ an, an dem der Landkreis in der 8. Projektphase seit dem Jahr 2020 teilnimmt. Mit dem Projekt wird die fachliche Zusammenarbeit deutscher Städte, Gemeinden und Landkreise mit Kommunen aus Afrika, Lateinamerika und Asien in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung unterstützt. In jeder Projektphase kommen etwa zehn Klimapartnerschaften – bestehend aus jeweils einer deutschen Kommune und einer Kommune aus dem Globalen Süden (ehemals Schwellen- und Entwicklungsländer) – zusammen, die für einen Zeitraum von zwei Jahren gemeinsame Handlungsprogramme als strategische Ansätze der Zusammenarbeit zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erstellen.

Nach einer erfolgreichen Interessensbekundung zur Teilnahme am Projekt wurde der Landkreis Miltenberg im Frühjahr 2020 zur Teilnahme ausgewählt, der offizielle Start des Projekts war im November 2020. Bei der Suche nach einem Partnerlandkreis hat sich gezeigt, dass es bereits mehrere private bzw. kirchliche Initiativen mit der Region Njombe in Tansania gibt. Deshalb wurde der Kontakt zur Verwaltung des Landkreises Njombe gesucht und erfreulicherweise bestand auch von Tansanischer Seite Interesse an der Partnerschaft. Über den Zeitraum von zwei Jahren wurden zwei Internationale Workshops und vier Netzwerktreffen durchgeführt, die überwiegend virtuell stattgefunden haben. Inhaltlich sind bei dem Projekt die Bildungsregion Miltenberg, das Sachgebiet 11, die Kommunale Abfallwirtschaft (Herr Strüber), die LAG Main4Eck (Herr Dr. Jung) sowie der UB 5, Klimaschutzmanagement, mit eingebunden.

Der Kern der Klimapartnerschaft ist der bilaterale Austausch von kommunalen Experten auf Augenhöhe. Bedauerlicherweise hat der erste persönliche Austausch, pandemiebedingt, erst im Juni 2022 stattgefunden, als eine Delegation aus Njombe, Tansania, den Landkreis besucht hat. Ein Gegenbesuch einer Delegation aus Miltenberg in Njombe hat im September stattgefunden.

In den Gesprächen wurden folgende vier Schwerpunktthemen erörtert:

- Umweltfreundliches Abfallmanagement
- Erhalt unserer natürlichen Wasser- und Waldressourcen
- Ausbau erneuerbarer Energien
- Umweltbildung

Im Anschluss an den Internationalen Ergebnisworkshop der Klimapartnerschaften, der vom 24.-26. Oktober 2022 in Pforzheim stattgefunden hat, hat sich die Möglichkeit für einen zweiten Besuch einer Delegation aus unserem Partnerlandkreis in Miltenberg ergeben. Die Delegation aus Tansania ist heute zu Gast und wird im Ausschuss anhand einer Präsentation von

der Partnerschaft berichten und die Erkenntnisse aus dem Ergebnisworkshop der Klimapartnerschaften vorstellen.

Mitglieder der Delegation sind:

- Frau Kissa Gwakisa Kasongwa, District Commissioner (Landrätin)
- Herr Emmanuel Deogratius George, District Administrative Secretary (Kreisverwaltungsleitung)
- Herr Erasto Bernard Mpete, Mayor Njombe Town (Bürgermeister)
- Frau Kuruthum Amour Sadick, Njombe Town Executive Director (Stadtverwaltungsleitung/-geschäftsführerin)

Im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse tragen sich die Mitglieder der Delegation in das Goldene Buch des Landkreises Miltenberg ein.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

### **Bericht der Kreisheimatpfleger**

Zu diesem TOP begrüßt Herr Scherf die Kreisheimatpfleger\*in Frau Hedwig Eckert, Herrn Eric Erfurth, Herrn Gerd Wolf und Herrn Bernhard Springer.

**Herr Springer** stellt anhand einer kurzen Präsentation die wesentlichen Aufgaben der Kreisheimatpflege in Bayern sowie die Kreisheimatpfleger\*in und ihre einzelnen Tätigkeitsbereiche vor. Anschließend berichtet jeder/jede aus seinem „Fachbereich“ über die von ihm/ihr in den letzten drei Jahren durchgeführten Tätigkeiten – insbesondere Beratungen, Vorträge, Publikationen ....

**Frau Eckert** weist abschließend darauf hin, dass augenblicklich eine bayernweite Erfassung der mundartlichen Bezeichnungen der Gemeinde- und Ortsteilnamen in Audio-Daten erfolge. Für den Landkreis Miltenberg seien bei 123 Orten bisher noch 102 Orte ohne Erfassung. Sie suche dringend noch Personen, die helfen, in den Gemeinden mundartlich sprechende Personen auszusuchen und deren Originalaufnahmen der Ortsnamen aufzuzeichnen.

**Herr Scherf** sagt zu, eine entsprechende Rundmail an die Bürgermeister\*innen schicken und auf der Homepage des Landratsamtes eine entsprechende Annonce zur Akquise von Helfern einstellen zu wollen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

### **Bürgerarchiv Heimat:Hub – ein Zwischenbericht zur Startphase des Projektes**

Zu diesem Top begrüßt Herr Scherf Herrn Dr. Jung und Herrn Sachers (Projektmitarbeiter).

Herr Dr. Jung stellt anhand einer Präsentation einen Zwischenbericht zu dem Projekt „Der HeimatHub für den Bayerischen Untermain“ vor.

Das Projekt begann im Januar 2022. Es wird vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gefördert. Die Förderung endet im Sommer 2024.

Der „HeimatHub“ ist als innovativer digitaler Knotenpunkt für die Heimatgeschichte am Bayer. Untermain geplant – ein Digitalisierungsprojekt, in dem Wissen zur (Zeit-)Geschichte dokumentiert, gebündelt und weiterentwickelt werden soll.

Die digitale Transformation in der kulturhistorischen Arbeit wird durch eine „Mitmach“-Plattform ermöglicht, die Dokumentations- und Kommunikationsangebot enthält, und einer für alle Bürger\*innen frei zugängliches digitales „Bürger\*innenarchiv“, das durch sog. „Ankerpunkte“ vor Ort unterstützt wird.

Der räumliche Wirkungsbereich des Projekts umfasst die beiden Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie die Stadt Aschaffenburg, mithin also die Region des Bayerischen Untermain.

Folgende Ankerpunkte gibt es:

Ankerpunkt im Landkreis Aschaffenburg:

- Im Rathaus Mömbris steht dem Projekt ein Raum im Rathaus zur Verfügung
- Ausstattung und Betrieb wird durch Mittel des Landkreises Aschaffenburg ermöglicht. Der Verein Kulturlandschaft Kahlgrund e.V. ist der Projektträger im Landkreis Aschaffenburg und stellt weitere Sachmittel wie Büroausstattung und vorhandene Technik wie Beamer, Tablets für die digitale Vermittlung etc. zur Verfügung.
- Der Projektmitarbeiter Markus Schmitt ist zu regelmäßigen Öffnungszeiten vor Ort.

Ankerpunkt Stadt Aschaffenburg

- Der Digitalladen am Roßmarkt 11 ist schon etabliert und dient im Projekt als einfach zu erreichende, niederschwellige Anlaufstelle.
- Die Projektmitarbeiter:innen Anna Hein-Schwesinger M.A. und Dr. Vaios Kalogrias sind regelmäßig vor Ort
- Für verschiedene Veranstaltungen wie Digitaltag, Kulturtage wurde der Ort schon im Projektzusammenhang genutzt, vorhandene Netzwerke werden für den HHB aktiviert bzw. eingebunden.

Ankerpunkt Landkreis Miltenberg

- Die Anlaufstelle im LK Miltenberg ist im Bildungs- und Informationszentrum Burglandschaft (BIB) des Vereins Burglandschaft e.V. beheimatet. Die Räumlichkeiten befinden sich im historischen Rathaus Markt Eschau und wurden durch Mittel des LK Miltenberg mit zusätzlicher technischer Ausstattung versehen.
- Der Projektmitarbeiter Jan H. Sachers M.A. ist in der Regel mittwochs als Ansprechpartner vor Ort.

Folgende Verfahrensschritte wurden bereits bzw. sind zur Entwicklung der digitalen Plattform zu durchlaufen:

- Beauftragung der Agentur „anschlaege“ mit der Entwicklung des heimat:hub
- Regelmäßige Online-Konferenzen mit der IT-Agentur zum Erarbeiten der Funktionalität und Gestaltung der künftigen Online-Präsenz [www.heimathub.de](http://www.heimathub.de).
- Nicht öffentlich zugänglicher „Dummy“ an dem Bedienbarkeit, Funktion und Design getestet wurden. Rückmeldungen aus dem Team und aus Gesprächen mit potenziellen Nutzer\*innen fließen in die Planung ein.
- Aufbau der funktionsfähigen Plattform auf Basis der bisherigen Ergebnisse.

Die Plattform wird die Bausteine Archiv, Journal, Netzwerk und Mitmachen enthalten. Anhand einzelner Folien wird die mögliche Aufmachung der Seiten aufgezeigt.

Die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet sich wie folgt:

- Einbeziehung des heimat:hub bei geplanten Veranstaltungen der Vereine und Institutionen > Gesprächsrunden, Information, Kontaktaufnahme
  - Int. Museumstag/Volkskundliche Sammlung, Mömbris
  - Seniorenfest/Steinmetzschule, Aschaffenburg
  - Digitaltag, Tag der Franken, Kulturtag/Aschaffenburg
  - Fest Brüderschaft der Völker/Aschaffenburg
- Erstellen von Werbematerial
  - Postkarte mit Kontaktinformationen
  - Projektteaser, 5 Min. Film (in Produktion)
  - Flyer, Plakate, etc. in Vorbereitung
- Presseberichterstattung/SocialMedia
  - Bericht Main-Echo zur Bescheidübergabe
  - Berichte in Kulturmagazinen der Projektregion (Frizz, Brot & Spiele)
  - Bespielung der SocialMedia-Kanäle

An Netzwerkarbeit fällt an:

- Projektvorstellung in Gremien der Kommunen
  - Ausschüsse, Sitzungen der Bürgermeister und Landräte
- Projektvorstellung bei Versammlungen der beteiligten Vereine
  - Jahresversammlung Burglandschaft e.V.
  - Jahrestagung der Heimat-und Geschichtsvereine LK AB
  - Tagung der Heimat-und Archivpfleger\*innen Unterfranken
- Projektvorstellung im weiteren Netzwerk
  - Heimat-und Geschichtsvereine
  - Kreisheimatpfleger
  - Südwestdeut. Archivtag
- Weitere Kontakte
  - Regionalgeschichtl. Netzwerk Nord-Ost-Spessart > Kooperationsinteresse

Die nächsten Schritte sind:

- Entwicklung der Plattform
  - Erstellen der redaktionellen Inhalte
  - Sammlung für Erstveröffentlichung zum Start des heimat:hub
  - Weiterentwicklung der Schnittstellen zu Datenbanken (Import & Export)
- Vorbereitung Plattformstart
  - Planung der Öffentlichkeitsarbeit
  - Konzeption erster Informations-und Vermittlungsangebote
  - Vertiefte Ansprache des Nutzer:innennetzwerkes
  - Veranstaltungen in allen 3 Ankerpunkten zum Plattformstart

- Projektumsetzung
  - Netzwerkarbeit zur Sammlung von Inhalten
  - Entwicklung von „Aktions- und Workshopangeboten“ für verschiedene Zielgruppen in der Projektregion (Schulen, Vereine, Einzelpersonen, ...)
  - Vernetzung mit weiteren regionalen und Überregionalen Datenbanken
  - Präsentation und Transfer des Projektes im Nutzern:innennetzwerk regional/überregional

Projektpartner beim heimat:hub sind:

- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat
- Stadt Aschaffenburg
- Landkreis Aschaffenburg
- Landkreis Miltenberg
- Bezirk Unterfranken
- Archäologisches Spessartprojekt
- Spessartbund

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

## Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. für das Jahr 2023

Herr Vill berichtet zu diesem TOP:

In der Bildungsausschusssitzung am 06.10.2020 wurde beschlossen, dass der Landkreis Miltenberg auch für die Zeit ab 01.01.2021 weiterhin damit einverstanden ist, dass der Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. (Kreis Caritasverband) die Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) im Landkreis alleine durchführt und weiterhin bereit ist, die Wahrnehmung dieser Aufgabe finanziell zu unterstützen. Die Förderung im Jahr 2021 wurde unter Zugrundelegung von 3,0 eingesetzten Vollzeitkräften, im Übrigen unter den im Beschlussvorschlag ansonsten genannten gleichen Voraussetzungen auf maximal 50.000 € festgelegt. Die Höhe der weiteren Förderungen solle jährlich neu festgelegt werden.

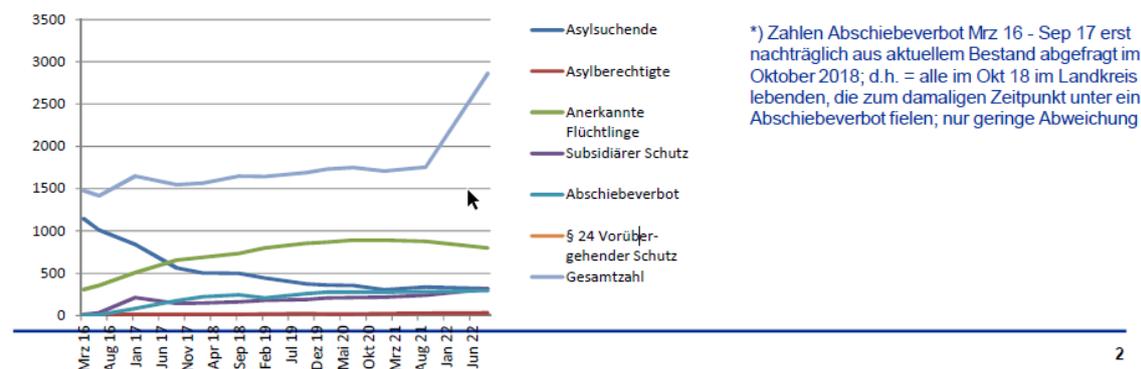
In der Bildungsausschusssitzung am 23.11.2021 wurde die Förderung im Jahr 2022 erneut unter Zugrundelegung von 3,0 eingesetzten Vollzeitkräften, im Übrigen unter den im Beschlussvorschlag ansonsten genannten gleichen Voraussetzungen auf maximal 50.000 € festgelegt.

Die nachfolgende Übersicht zeige die Entwicklung der Flüchtlingszahlen:

### Flüchtlingszahlen (Ausländeramt)



	Asyl-suchende	Asyl-berechtigte	Anerkannte Flüchtlinge	Subsidiärer Schutz	Abschiebe-verbot <sup>*)</sup>	Vorüber-gehender Schutz (UKR)	Gesamtzahl	Unterkünfte
Mrz 16	1147	12	306	7	6		1.478	28
Jan 17	839	11	507	210	82		1.649	57
Feb 18	503	10	686	145	219		1.563	46
Feb 19	442	19	797	179	206		1.643	26
Juli 20	353	18	889	213	277		1.750	20
Sep 21	334	26	875	239	281		1.755	18
Sep 22	319	28	796	315	293	1.114	2.865	39



Seit 2021 steigen die Flüchtlingszahlen wieder. Nach dem Septemberbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im bisherigen Berichtsjahr 2022 134.908 Erstanträge entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 100.278 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Asylantragszahlen um 34,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren laut BAMF im bisherigen Jahr 2022 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 40.781 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 40.472 Erstanträgen (+0,8 %),
- Afghanistan mit 22.705 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 15.045 Erstanträgen (+50,9 %),
- Türkei mit 11.604 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 4 mit 4.679 Erstanträgen (+148,0 %)

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine kamen nun seit Frühjahr auch in Deutschland zusätzliche ukrainische Kriegsflüchtlinge an. Stand Sep. 2022 befanden sich 1.114 solcher aus der Ukraine geflüchteten Personen im Landkreis Miltenberg. Diese Personen stellen in der Regel keinen Asylantrag, weil sie Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz haben. Seit 01.06.2022 haben sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII, jedoch frühestens ab dem Folgemonat, in dem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

Unabhängig von den Transferleistungsansprüchen werden sie ebenfalls von der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) des Caritasverbandes beraten und betreut.

Vor allem durch die Ukraineflüchtlinge stieg die Zahl der im Landkreis durch die FIB zu betreuenden Klientel im Vergleich zum Vorjahr damit von 1.755 (Sep. 2021) auf 2.865 (Sep. 2022), somit um 1.110 Personen (= 63,2 %), an.

Der Freistaat Bayern hat auf diese Entwicklung reagiert:

- Für die Jahre 2022 und 2023 wurde die Zahl der förderfähigen FIB-Stellen bayernweit von 575 auf 650 VZK aufgestockt. Für den Landkreis Miltenberg sind daher nunmehr 3,67 statt 2,97 VZK förderfähig.
- Der förderfähige Festbetrag pro 1,0 VZK wurde um 13.000 € auf bis zu 65.000 € erhöht.
- Für jede Vollzeitberatungskraft wird zusätzlich eine 460 €-Unterstützungskraft „für die Unterstützung beim Massengeschäft“ gefördert.

Diese Regeln gelten seit 01. April 2022 zunächst für die Jahre 2022 und 2023.

Der Caritasverband hat daher ab 01.10.2022 eine zusätzliche 0,75 VZK Fachkraft eingestellt, daneben zwei 460 €-Unterstützungskräfte.

Bei von Jahr zu Jahr sogar leicht steigender Gesamtzahl der Beratungsklientel war die Zahl der für die Aufgabe eingesetzten Fachkräfte seit 2017 bis 2021 rückläufig. Ab 01.10.2022 sind nunmehr 3,75 Fachkräfte sowie zwei 450 €-Kräfte im Einsatz.

Das Arbeitgeber-Brutto für das FIB-Personal beim Caritasverband betrug bzw. beträgt prognostisch

2021	212.351,20 €
2022	236.001,12 €
2023	277.735,88 € zuzüglich zu erwartender Lohnsteigerungen

Nach Aussage des Bayerischen Innenministeriums ist auch unabhängig von der Entwicklung im Ukrainekrieg mit einem weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen zu rechnen.

Die Kostenverteilung für das Jahr 2022 sieht wie folgt aus:

## Kostenaufteilung 2022



<b>Finanzierung 2022:</b>		
Gesamtpersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) für 3 (ab 01.10.2022: 3,75) VZK + 460 €-Kräfte:	236.001,12 €	
Sach- und Gemeinkostenanteil, pauschal 20 %	47.200,22 €	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>283.201,34 €</b>	
<b>Kostenaufteilung:</b>		
Freistaat	185.899,00 €	65,6%
Diözesancaritasverband	18.589,00 €	6,6%
Kreischaritasverband	28.713,34 €	10,1%
Landkreis Zuschuss Personalkosten	28.979,00 €	10,2%
Landkreis Zuschuss Sach- und Gemeinkosten	21.021,00 €	7,4%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>283.201,34 €</b>	<b>100,0%</b>

3

Die Personalkosten 2022 einschließlich einer 20%igen Sach- und Gemeinkostenpauschale von insgesamt 283.201,34 € (Folie 2) werden unter Einbezug der Landkreisförderung von 50.000 € finanziert von

- Freistaat Bayern zu 65,6 %
- Landkreis Miltenberg zu 17,7 %
- Caritas (Diözesan- und Kreisverband) zu 16,7 %

Für das Jahr 2023 wird unter Berücksichtigung des höheren Personaleinsatzes und der gestiegenen Flüchtlingszahlen eine Anpassung des Landkreisförderbetrages im Verhältnis der eingesetzten Vollzeitstellen vorgeschlagen:

50.000 € geteilt durch 3,0 VZK x 3,75 VZK = bis zu 62.500 €

Unverändert gilt:

Die Zusammenarbeit der FIB mit Jobcenter und Sozialamt verläuft im Landkreis Miltenberg ganz überwiegend sehr gut und konstruktiv und ist hilfreich und nützlich für uns. Unterschiedliche Auffassungen werden in der Regel im Gespräch (also nicht etwa durch Rechtsmitteleinlegung) geklärt. Die Berater helfen auch bei der Beantragung von Sozialleistungen und beim Kontakt mit Jobcenter und Sozialamt. Dies läuft nicht in allen Landkreisen so gut wie bei uns.

Dass die Unterbringung einer großen Anzahl von Flüchtlingen in der Vergangenheit, besonders in den Jahren 2015 und 2016 bei uns friedlich und ohne große Zwischenfälle ablief, ist neben dem Engagement vieler Ehrenamtlicher ein großes Stück weit auch Verdienst der Asylsozialberatung des Kreischaritasverbandes.

Es ist uns daher ein Anliegen, dass die Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Kreischaritasverband weiterbesteht. Würde das dortige Beratungsangebot wegbrechen, müsste die Aufgabe durch landkreiseigenes Personal sichergestellt werden.

Die Ansiedlung der FIB beim Kreischaritasverband macht aber aufgrund der dortigen vielfälti-

gen sonstigen Beratungsangebote und Vernetzungen, insbesondere mit vielen Ehrenamtlichen, Sinn.

Dies wird auch von den anderen Wohlfahrtsverbänden im Landkreis bestätigt.

**Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

1. Die Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. im Jahr 2023 beträgt maximal 62.500 € unter dem Vorbehalt, dass
  - ganzjährig tatsächlich (rechnerisch) 3,75 förderfähige Vollzeitkräfte für die Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt werden,
  - die Förderung nach BIR beantragt wird,
  - mindestens der geforderte Eigenanteil nach BIR von Caritas selbst finanziert wird.
2. Die Förderung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Kostenbestandteilen, deren Förderung durch Drittmittelgeber die staatliche Förderung nicht mindert.

Tagesordnungspunkt 5:

## **Förderung der sozialen Wohnungsbörse „FAIRMieten“**

**Herr Vill** trägt den Sachverhalt vor:

Seit 2016 gibt es beim Kreiscaritasverband die für die Nutzer kostenlose soziale Wohnungsbörse „FAIRMieten“, die Vermieter und Menschen, die günstigen Wohnraum suchen, zusammenbringt.

Die Förderung der Stelle wurde erstmals im Bildungsausschuss am 05.04.2016 bzw. im Kreistag am 12.05.2016 beschlossen.

Siehe auch: <https://www.caritas-mil.de/beratung-und-unterstützung/fairmieten>

FAIRMieten nimmt preisgünstige Angebote von potenziellen Vermietern entgegen, stellt diese in eine Datenbank ein und unterstützt Vermieter bei der Suche nach passenden Mietern. Menschen, die preisgünstigen Wohnraum suchen, werden in die Datenbank aufgenommen; passende Angebote werden direkt an die Suchenden weitergeleitet.

Mit dem von dort zu vermittelnden Personenkreis sind sowohl ehemalige Asylbewerber abgedeckt, die nach ihrer Anerkennung in der Regel vom AsylbLG-Bezug zum Jobcenter wechseln und dann aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen müssen (Fehlbeleger), jedoch auch andere Sozialhilfe- und Hartz IV-Empfänger, Wohngeldempfänger und in der Regel auch Menschen in der Schuldnerberatung. Die Formulierung „Menschen mit niedrigem Einkommen“ lässt etwas Auslegungsspielraum für Härtefälle zu. Ausgeschlossen wäre jedoch, dass finanziell gut situierte Wohnungsuchende dieses kostenlose Angebot nutzen würden.

Eine kommunal subventionierte Konkurrenz zu gewerblichen Maklern ist das Angebot von FAIRMieten gerade nicht, sondern vielmehr eine sinnvolle Ergänzung. Denn Empfänger von Sozialleistungen kommen bei der Vergabe von Wohnraum über Maklerbüros häufig von vornherein nicht zum Zuge und benötigen deshalb eine solche kostenlose Hilfestellung.

Daneben ist zu sehen, dass FAIRMieten außer der reinen Vermittlungstätigkeit die Klienten auch zu Fragen rund um das Thema Wohnungssuche und Anmietung von Wohnraum berät.

Die Ansiedlung der Stelle beim Kreiscaritasverband macht nach wie vor Sinn, weil dort neben der Flüchtlings- und Migrationsberatung und der Integrationslotsenstelle mit Sprachvermittlungsangebot auch eine allgemeine Sozialberatung angeboten wird, daneben vor allem auch die Schuldner- und Insolvenzberatung, mit der aus den oben genannten Gründen häufig Überschneidung im Beratungsbedarf besteht. Weitere Vorteile sind die Nähe des Caritasverbandes zu den Kirchengemeinden beider Konfessionen (Gemeindecaritas) und zu vielen Ehrenamtlichen in den Gemeinden.

Seitens der Mitarbeiter des Jobcenters wie auch des Sozialamtes (Sozialhilfe- sowie Asylbereich) wird die Arbeit von FAIRMieten einhellig für gut und hilfreich befunden. Leistungsberichtigte auf der Suche nach angemessenem Wohnraum werden in der täglichen Praxis regelmäßig an FAIRMieten verwiesen.

In der Bildungsausschusssitzung am 06.10.2020 wurde nach allem beschlossen:

1. *Der Landkreis Miltenberg gewährt die 2016 begonnene Förderung der beim Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. (Kreiscaritasverband) eingerichteten sozialen Wohnungsbörse „FAIRMieten“ zur Vermittlung von angemessenem Wohnraum für Wohnungssuchende des nachgenannten Personenkreises wie seither auch ab 01.01.2021 weiter, bis vorläufig 31.12.2026.*

*Personenkreis: Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder vergleichbarer Leistungen, Personen, die vom Bezug solcher Leistungen bedroht sind, Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, Menschen mit niedrigem Einkommen.*

2. *Die Förderung umfasst unverändert die Personal- und notwendigen Sachkosten für eine geeignete Fachkraft (Vergütung maximal vergleichbar TVöD EG 9) bei einem Stellenumfang von 25 Wochenstunden abzüglich eines zehnjährigen Eigenanteils des Trägers. Verfügbare Fördermöglichkeiten durch Dritte sind ebenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer Gesamtkostenabrechnung (Defizitnachweis) und eines Tätigkeitsberichts jeweils im Folgejahr, im laufenden Jahr wird ein angemessener Abschlag gezahlt.*

Die Zahl der 2020 und 2021 vermittelten Wohnungen spiegelt leider (unter anderem) den gerade für den betroffenen Personenkreis immer enger werden Wohnungsmarkt wider:

10-12/2016:	10	(Projektstart Oktober 2016)
2017:	114	
2018:	82	
2019:	86	
2020:	51	
2021:	45	

Bei der Bewertung dieser Vermittlungszahlen muss aber gesehen werden, dass es sich dabei in den meisten Fällen um Wohnraum im Rahmen der vom Landkreis festgelegten Mietobergrenzen handelt, die vor allem bei Hartz IV-Bezug maximal anerkannt werden. Diese betragen aktuell (Stand 01.07.2021, Anpassung alle zwei Jahre):

Personen	Wohnräume	Fläche qm	Grundmiete
1	1-2	50	<b>388,00 €</b>
2	2-3	65	<b>480,00 €</b>
3	3	75	<b>501,00 €</b>
4	4	90	<b>586,00 €</b>
5	5	105	<b>683,00 €</b>
jede weitere Person		zuzügl. 15	<b>zuzügl. 74 €</b>

Nebenkosten sowie die angemessenen Heizkosten kommen noch hinzu.

Wohnraum in diesem Mietpreissegment ist im Landkreis verfügbar, allerdings auch nur begrenzt. Die nächste Anpassung der Beträge erfolgt zum 01.07.2023.

Zusammenfassend ist die Aufrechterhaltung des Angebots „FAIRMieten“ daher auch bei scheinbar niedrigen Vermittlungsquoten nach wie vor wichtig und notwendig

- aufgrund des schwerer zu vermittelnden Personenkreises, der bei der Vergabe von Wohnraum über Maklerbüros häufig von vornherein nicht zum Zuge kommt,
- aufgrund der Vorgabe von Mietpreisobergrenzen in der Mehrzahl der Fälle,
- aufgrund des zusätzlichen Beratungsangebots, gerade auch für die in Betracht kommende Klientel.

Erschwert wurde und wird die Kontinuität der Arbeit der Vermittlungs- und Beratungsstelle leider auch durch personelle Fluktuationen. Die langjährige Stelleninhaberin, eine Dipl.-Betriebswirtin, die FAIRMieten mit den von uns anerkannten 25 WStd. leitete, wechselte zum 01.01.2021 innerhalb des Caritasverbandes auf eine andere Position.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Caritasverband auf eigene Kosten zur Unterstützung dieser Fachkraft zusätzlich noch eine Verwaltungskraft mit anteilig 12 Wochenstunden beschäftigt, die dem Landkreis bis zum 31.12.2020 nicht berechnet wurde. Aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnissen stellte diese seit 2017 eine sehr wertvolle Unterstützung zur Abwicklung des Tagesgeschäfts von FAIRMieten dar.

Die Verwaltungskraft übernahm (mit deutlich geringerer Vergütung) ab 01.01.2021 in der Nachfolge der seitherigen Stelleninhaberin ohne weitere Unterstützung die Vermittlungs- und Beratungsstelle alleine.

Die Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) sanken von 41.412,44 € im Jahr 2020 auf 31.616,91 € in 2021.

Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten sowie des Finanzierungsanteils des Landkreises wird im Übrigen auf die Anlage „Finanzierungsübersicht 2016 – 2022“ verwiesen.

Abrechnung FairMieten	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Fiktiv 2022
Personalkosten	9.270,04 €	38.254,94 €	39.500,52 €	41.908,27 €	41.412,44 €	31.616,91 €	42.072,73 €
Su. Sachkosten (spitz)	1.248,79 €	7.727,95 €	7.891,58 €	8.306,04 €	7.074,44 €	7.494,26 €	7.698,85 €
Gesamtkosten	10.518,83 €	45.982,89 €	47.392,10 €	50.214,31 €	48.486,88 €	39.111,17 €	49.771,58 €
10%-Anteil Caritas	1.051,88 €	4.598,29 €	4.739,21 €	5.021,43 €	4.848,69 €	3.911,12 €	4.977,16 €
90%-Anteil Landkreis	9.466,95 €	41.384,60 €	42.652,89 €	45.192,88 €	43.638,19 €	35.200,05 €	44.794,43 €

Durch die Zunahme der Flüchtlingszahlen durch den Ukrainekrieg im Frühjahr 2022 (siehe auch TOP: „Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung ...“) stieg auch die Inanspruchnahme von FAIRMieten erheblich. Mit den 25 Wochenstunden der früheren Verwaltungskraft war die Aufrechterhaltung der Arbeit nicht mehr leistbar.

Der Caritasverband beantragte daher, die bewilligten Finanzmittel für die aktuelle (geringer bezahlte) Mitarbeiterin in Form einer Erhöhung von deren Wochenarbeitszeit ausschöpfen zu dürfen.

Dies wurde seitens der Verwaltung für das Jahr 2022 zugesagt, weil

- es mit keinen Mehrkosten verbunden war,
- als im gewollten Sinne der Beschlussfassung liegend angesehen wurde und
- letztlich eine andere Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Arbeit von FAIRMieten nicht gesehen wurde.

Mit Schreiben des Landrats vom 18.05.2022 wurde daher zunächst für das Jahr 2022 vorab Zusage im Sinne des Beschlussvorschlags gegeben.

Der Personalkostenbetrag von maximal 42.072,73 € entspricht nach Auskunft unserer Personalstelle der anteiligen Vergütung (AG-Brutto) von 25 Wochenstunden bei einer für die gegebene Tätigkeit als sachgerecht bewerteten Einstufung in E 9b St. 3 TVöD.

Weiter wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich der Fortsetzung dieser Vorgehensweise in den Jahren 2023 bis 2026 der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales in seiner nächsten Sitzung entscheiden werde, sofern der Caritasverband dies bis dahin beantrage.

Auch im Jahr 2022 ergab sich dann noch einmal eine personelle Veränderung:

Die aktuelle Stelleninhaberin durfte ab Juli 2022 nicht weiter beschäftigt werden. Die Stelle musste neu ausgeschrieben werden, die Nachbesetzung war erfreulich schnell möglich. Die neue Kraft konnte schon am 18.07.2022 ihren Dienst mit zunächst 20 Wochenstunden (Aufstockung auf 25 Wochenstunden ab 01.11.2022 geplant) antreten. Ihre Eingruppierung

erfolgte vergleichbar Ihrer Vorgängerin. Aus familiären Gründen kann sie nicht mehr als 25 Wochenstunden arbeiten.

Sofern der Ausschuss vorschlagsgemäß entscheidet, würde noch eine weitere Kraft stundenweise zur Unterstützung und Vertretung eingestellt werden.

Da der Antrag lediglich auf eine Beibehaltung der seitherigen Förderhöhe abzielt (die auch Tarifierhöhungen unterliegen würde), ist der Beschlussvorschlag nicht mit Mehrkosten für den Kreishaushalt im Vergleich zur Beschlussfassung am 06.10.2020 verbunden.

Angesichts der zuvor geschilderten Entwicklung der Personalbesetzung in 2022 ist eher sogar noch in einem zweiten Jahr mit deutlich geringeren Personalkosten zu rechnen, als in den Jahren bis 2020.

#### Gesetzliche Grundlage:

Die Förderung von FAIRMieten beruht auf der Verpflichtung des Landkreises als Sozialleistungsträger darauf hinzuwirken, dass auch Beratungsstellen hinreichend zur Verfügung stehen (§§ 14, 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I).

Der festgelegte Personenkreis betrifft weit überwiegend die Zuständigkeit des Landkreises. Dies gilt hier vor allem auch für die Hartz-IV-Empfänger, weil es dabei um die Kosten der Unterkunft geht, für die alleinige Zuständigkeit des kommunalen Trägers besteht, ebenso weitgehend für die Klientel der Schuldnerberatung (§§ 11 Abs. 5 SGB XII, 16a Nr. 2 SGB II).

Sozialhilfeleistungen sollen gemäß § 15 Abs. 1 SGB XII auch schon im Vorfeld eines Leistungsbezugs erbracht werden.

#### **Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

Nr. 2 des Beschlusses des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 06.10.2020 erhält mit Wirkung ab 01.01.2022 folgende Fassung:

„Für das Jahr 2022 übernimmt der Landkreis Miltenberg für die soziale Wohnungsbörse FairMieten bei Caritas

- Personalkosten von maximal 42.072,73 €
- zuzüglich der notwendigen Sachkosten (spitz, wie seither)
- für geeignetes Personal
- abzüglich eines zehn-prozentigen Eigenanteils des Trägers

Für die Jahre 2023 bis 2026 erhöht sich der Maximalbetrag für die Personalkosten jährlich um den Prozentsatz der Tarifierhöhung für Angestellte des Caritasverbandes (AVR).

Verfügbare Fördermöglichkeiten durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer Gesamtkostenabrechnung (Defizitnachweis) und eines Tätigkeitsberichts jeweils im Folgejahr.

Im laufenden Jahr wird ein angemessener Abschlag gezahlt.“

Tagesordnungspunkt 6:

## **Frauenhaus Aschaffenburg – Änderungen der Vereinbarung der drei Gebietskörperschaften der Region I mit dem Frauenhausträger**

**Herr Vill** berichtet zu diesem TOP:

In der Bildungsausschusssitzung am 28.01.2020 wurde die Verwaltung ermächtigt, die als Anlage beigefügte, für die Zeit ab 01.09.2019 gültige, Vereinbarung der drei Gebietskörperschaften der Region I mit dem Frauenhausträger vom 28.01.2020 abzuschließen.

Die in der Tabelle „Übersicht Eigenanteile“ in der Spalte „Zuschuss Kommunen“ genannten Beträge sind die jährlichen kommunalen Ausgaben der drei Gebietskörperschaften für das Frauenhaus, zuletzt für 2021 127.778,00 €. Sie werden nach den Belegungstagen durch Frauen und Kinder aus der jeweiligen Gebietskörperschaft aufgeteilt.

Der Anteil des Landkreises Miltenberg unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen. Er betrug

2018: 3,90 %

2019: 33,75 %

2020: 15,77 %

2021: 32,11 %

Mit Mail vom 19.07.2022 beantragte der AWO-Kreisverband Aschaffenburg eine Deckelung des Eigenanteils auf jährlich 10.000 €, möglichst bereits für das laufende Jahr 2022, sowie eine Stundenaufstockung für die Reinigungskraft von zusätzlich 5 Wochenstunden.

### **Deckelung des Eigenanteils**

Der Eigenanteil des AWO-Kreisverbandes Aschaffenburg in Bezug auf die Abrechnung mit den Gebietskörperschaften beträgt aktuell gemäß § 3 der Vereinbarung 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Einnahmen aus Mieteinnahmen durch die Bewohnerinnen (nicht jedoch Erstattungen anderer Sozialleistungsträger), nicht zweckgebundener Spenden und Bußgeldern.

Bei der staatlichen Förderung beträgt der Eigenanteil grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei Mieteinnahmen durch die Bewohnerinnen, Spenden und Bußgelder als Eigenmittel anerkannt werden (Nr. 1.4.4 der Förderrichtlinie alt + neu).

Die staatliche Förderrichtlinie (FöRiLi) änderte sich von 2021 auf 2022 in wesentlicher Hinsicht und bewirkt im Ergebnis ab 2022 eine deutlich höhere staatliche Förderung:

Nr. 1.5.2 und 1.5.3 (FöRiLi alt + neu) regeln die „zuwendungsfähigen Ausgaben“.

Gemäß Ziff. 1.5.3.1 der FöRiLi bis 2021 (alt) durfte die Förderung 50 % der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.

Diese Einschränkung entfiel in Nr. 1.5.3 FöRiLi 2022 (neu). Die Deckelung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben auf maximal 50 % als Grundlage für die Berechnung der staatlichen Förderung fällt dadurch ab 2022 weg!

Dies hat die Folgen:

- deutliche Erhöhung des staatlichen Zuschusses (+ ca. 30.000 €)
- dadurch deutliche Verminderung des kommunalen Finanzierungsanteils im Rahmen der Defizitfinanzierung
- jedoch deutliche Erhöhung des Eigenanteils der AWO, weil dieser sich an den „zuwendungsfähigen Ausgaben“ orientiert (+ ca. 10.000 €)

Diese Konsequenz geht aus der vom AWO-Kreisverband mit dem Antrag vom 19.07.2022 zugeleiteten Tabelle „Übersicht Eigenanteile“ anschaulich und korrekt beschrieben hervor.

Dieses Ergebnis ist für die AWO aberwitzig, niemandem zu vermitteln und kann auch vom Staat so nicht gewollt sein.

Die Bitte um Deckelung des Eigenanteils ist daher angemessen. Die Deckelung verhindert die unbillige Fehlentwicklung.

Abweichend vom Antrag (Deckelung auf jährlich 10.000 €) haben sich die drei Verwaltungen mit der AWO vorbehaltlich Gremienentscheidung auf einen Maximalbetrag von 11.000 € für das Jahr 2022 verständigt, der angesichts steigender Inflationsraten in den folgenden Jahren nach dem Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamts angepasst wird.

11.000 € ist etwa der Durchschnitt der Eigenanteile der Jahre 2018 – 2021.

Der Wunsch der AWO nach Deckelung des Eigenanteils im Zusammenhang mit der gleichzeitig steigenden staatlichen Förderung führt voraussichtlich auch zu keinen kommunalen Mehrausgaben. Auch bei Zugeständnis der beantragten Deckelung würde sich bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen trotzdem noch eine Minderung des kommunalen Finanzierungsanteils im Rahmen der Defizitfinanzierung um ca. 10.000 bis 15.000 € ergeben.

Die Regelung des 10%-Eigenanteils bei der staatlichen Förderung (1.4.4 FöRiLi 2021 + 2022) bindet zum einen nicht die kommunalen Träger, denselben Eigenanteil zu verlangen. Sie gilt daneben aber auch nur grundsätzlich, also im Regelfall.

Die wirtschaftliche Situation des Frauenhausträgers kann daher berücksichtigt werden. Zu sehen ist auch, dass die Gebietskörperschaften mit dem AWO-Kreisverband Aschaffenburg als Frauenhausträger seit 1994 sehr gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten, was auch für die Zukunft angestrebt wird.

Jedenfalls die Deckelungsregelung sollte rückwirkend ab 01.01.2022 (also bereits für die Abrechnung des Jahres 2022 im kommenden Jahr) gelten.

### **Erhöhung der anerkennungsfähigen Wochenarbeitszeit der Hauswirtschaftskraft (Reinigungsfrau) um 5 Stunden**

Der Stellenplan für das Frauenhaus Aschaffenburg als Anlage 3 der Vereinbarung vom 28.01.2020 und damit auch die von den Gebietskörperschaften berücksichtigungsfähigen Personalkosten orientieren sich am „zuwendungsfähigen Personal“ nach den staatlichen Förderrichtlinien (Nrn. 1.5.2 i.V.m. 1.4.1 FöRiLi 2021 + 2022).

Während die Stellenanteile für das Fachpersonal für Beratung und Betreuung der Frauen und Kinder sowie Geschäftsführung in Abhängigkeit von der Größe des Frauenhauses in den FöRiLi vorgegeben sind, sind die zuwendungsfähigen Personalstellenanteile für Verwaltung und Gebäudemanagement nicht konkret definiert.

Die Übernahme von

Personal für die Verwaltung	0,5	E6
Personal für das Gebäudemanagement (Reinigung, Hausmeister)	0,4	E2

in Anlage 3 der Vereinbarung vom 28.01.2020 ergab sich aus dem vorhandenen und seit Jahren beschäftigten Personal des Frauenhauses bzw. den Personalbedarfsangaben der AWO. Der AWO-Kreisverband Aschaffenburg war in seinen Forderungen niemals unangemessen. Wenn AWO damals 0,5 VZK Gebäudemanagement gesagt hätte, stünden schon heute 0,5 VZK Gebäudemanagement im Stellenplan.

Der angemeldete Mehrbedarf von 5 Wochenstunden E 2 würde die drei Gebietskörperschaften zusammen jährlich ca. 3.500 € zusätzlich kosten.

Zur Begründung der zusätzlich notwendigen 5 Wochenstunden erklärte die Frauenhausleitung, dass das Hauswirtschaftspersonal den Frauen - oftmals mit Migrationshintergrund - Anleitungen zur Sauberhaltung ihrer Räume geben müsse und dies immer mehr Zeit in Anspruch nehme. Dies sei aber dringend notwendig.

Vor einem Jahr seien zwei Wasserschäden entstanden, weil die Bewohnerinnen in sehr unprofessioneller Weise ihre Zimmer geputzt hätten. Selbst wenn die Versicherung die Kosten für die Behebung der Wasserschäden getragen habe, ist der Frauenhausträger im Rahmen der Schadensminimierungspflicht angehalten, Gegenmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Schäden in die Wege zu leiten, zumal auch sonst Kündigung der Versicherung drohen würde.

Die Instruierung der Bewohnerinnen zur sachgerechten Raumpflege dem sozialpädagogischen Fachpersonal zusätzlich zu übertragen, wäre personalorganisatorisch unwirtschaftlich.

### **Umgestaltung der Vereinbarungformulierung zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen einer Leistungsvereinbarung nach § 36a SGB II zur Abrechnung von Kosten-erstattungsansprüchen**

Bei Aufnahme einer Frau von „außerhalb“ in einem Frauenhaus ist gemäß § 36a Sozialgesetzbuch (SGB) II (Regelungen für die Jobcenter) der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frau verpflichtet, dem zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus zu erstatten.

Relevant ist diese Vorschrift für uns fast nur im Verhältnis zu außerbayerischen kommunalen Trägern und Jobcentern, weil es innerhalb Bayerns eine Frauenhausvereinbarung gibt, nach der die bayerischen Träger gegenseitig keine Kostenerstattung nach § 36a SGB II geltend machen. Die meisten bayerischen Träger sind dieser Vereinbarung beigetreten.

Das Jobcenter Miltenberg zahlt aufgrund § 36a SGB II regelmäßig oft auch 5-stellige Beträge an außerbayerische Träger, in deren Frauenhaus eine Frau aus dem Landkreis Miltenberg Zuflucht gefunden hat.

Umgekehrt muss das Jobcenter der Stadt Aschaffenburg gemäß § 36a SGB II die Hotel- und psychosozialen Betreuungskosten (kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II) bei außerbayerischen Trägern geltend machen, wenn von dort Frauen in unserem Frauenhaus untergebracht wurden.

Das Verfahren hierzu ist bislang in Anlage 6 zur Frauenhausvereinbarung geregelt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (zuletzt LSG NRW, Urteil vom 5.10.2021 – L 2 AS 551/19) ist für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II zwingend eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger eines Frauenhauses und dem kommunalen Träger vor Ort erforderlich. Auch wenn an diese Vereinbarung nach dem Urteil keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, müssen doch verschiedene Mindestaspekte darin geregelt sein, die unsere aktuelle Frauenhausvereinbarung derzeit noch nicht ganz eindeutig enthält.

Dies sind nach § 17 Abs. 2 SGB II vor allem Regelungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung sowie
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Während die letzteren beiden Punkte bereits im Wesentlichen erfüllt werden, fehlt aktuell mindestens eine konkrete Beschreibung der Aufgaben des Frauenhausträgers (Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen). Daneben sollte auch das Jobcenter Stadt Aschaffenburg als Vertragspartner des Frauenhausträgers eingebunden werden.

In der jüngsten Vergangenheit hatten deshalb das Jobcenter Stadt Aschaffenburg bzw. die Stadt Aschaffenburg wiederholt Schwierigkeiten, geltend gemachte Kostenerstattungsansprüche nach § 36a SGB II durchzusetzen.

Die aktuelle Vereinbarung muss daher rechtsprechungskonform umformuliert werden.

Mehrkosten entstehen den Gebietskörperschaften hierdurch nicht. Im Gegenteil soll damit erreicht werden, dass zustehende Ersatzansprüche, die die kommunale Belastung der drei Gebietskörperschaften senken, künftig reibungsloser realisiert werden können.

#### **Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen an der Vereinbarung der drei Gebietskörperschaften der Region I mit dem Frauenhausträger in der aktuellen (seit 01.09.2019 gültigen) Fassung vom 28.01.2020 auf der Grundlage folgender wesentlicher Eckpunkte mitzutragen:

- Deckelung des Eigenanteils des AWO-Kreisverbandes Aschaffenburg auf einen Maximalbetrag. Dieser beträgt für das Jahr 2022 11.000 €. In den folgenden Jahren wird der Maximalbetrag nach dem Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamts angepasst.
- Erhöhung der laut Stellenplan anerkennungsfähigen Wochenarbeitszeit der Hauswirtschaftskraft (Reinigungsfrau) um 5 Stunden (von 0,4 auf 0,5 VZK, Eingruppierung E2 TVöD (VKA))
- Umgestaltung der Vereinbarungsformulierung zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen einer Leistungsvereinbarung nach § 36a SGB II zur Abrechnung von Kostenerstattungsansprüchen mit anderen Sozialhilfeträgern; hierzu erforderlichenfalls auch Einbezug des Jobcenters Stadt Aschaffenburg als weiteren Vereinbarungspartner.

Die Änderungen sollen, soweit möglich, rückwirkend ab 01.01.2022 gelten.

Tagesordnungspunkt 7:

**Anfragen**

Nachdem keine Anfragen vorliegen, schließt Herr Scherf den öffentlichen Teil der Sitzung.

gez.

**Scherf**  
Vorsitzender

gez.

**Leiblein**  
Schriftführer